

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Hundefreunde Erbach e. V.* . Sein Rechtssitz ist 64711 Erbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt unter der Nr. VR 290 eingetragen. Er wurde 1950 gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Begleit-, Fährten- oder Agilityhunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport zu beteiligen.
2. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von zugeteilten Leistungsrichtern abgenommen werden.
3. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als berufener Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Auf Antrag kann jede geschäftsfähige, unbescholtene Person bei Entrichten der festgelegten Aufnahmegebühr Mitglied des Vereins werden.
3. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Ableben
 - freiwilligen, schriftlichen, erklärten Austritt, mit Kündigungsfrist bis zum 30.09 jeweils zum Jahresende
 - Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

Die Satzung zuwider handelnde Mitglieder oder solche, die den Verein schädigen, zu schädigen versuchen oder geschädigt haben, können nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die
 - die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,
 - den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von mindestens 21 Tagen erfolgt sind, nicht entrichtet haben.
6. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die
 - durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer,
 - unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfer üben,
 - sich grob unsportlich verhalten oder gegen die Tierschutzbestimmungen verstoßen.
7. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung und Einhaltung der hierfür erlassenen Richtlinien in Anspruch zu nehmen. Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein in seinen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren und ihn würdig zu vertreten.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
2. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Zur Mitgliedschaft und zu sportlichen Betätigungen im Verein muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 6

Der Vorstand

1. An der Spitze des Vereins steht der 1. Vorsitzende, der von der Mitgliederhauptversammlung geheim gewählt wird. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder ist alleine vertretungsberechtigt
2. Der/dem 1. Vorsitzenden steht als Stellvertreter die/der 2. Vorsitzende zur Seite, die/der Rechner/in, die/der Schriftführer/in, sowie die/der Ausbildungsleiter/in der angebotenen Hundesportarten unterstützen die beiden Vorsitzenden als Beisitzer. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Nach zwei Wahlgängen mit Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur auf zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre.

4. Die Vorstandswahlen erfolgen alle drei Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung oder eine eigens hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, für die geldliche Entschädigungen außer der Auslagen nicht gewährt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen unterscheiden sich in außerordentliche und Hauptversammlungen. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens innerhalb des ersten Quartals, findet die Hauptversammlung statt. Diese wählt:
 - a) den Gesamtvorstand gem. § 6 dieser Satzung
 - b) die Kommissionen zur Durchführung des Vereinsbetriebes
2. In der Hauptversammlung sind die Tätigkeitsberichte wie Jahresbericht des ersten Vorsitzenden, Geschäfts- und Kassenberichte des Rechners, Tätigkeitsberichte der Ausbildungsleiter usw. vorzutragen.
3. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) in den durch Satzung bestimmten Fällen,
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - c) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses verlangen.

§ 8

Versammlungseinberufung und Tagesordnung

1. Die Einladungen erfolgen schriftlich an die Mitglieder. Die Einladung muss für außerordentliche und für Hauptversammlungen spätestens 14 Tage zuvor erfolgen, wobei jeweils die festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben ist. Die Einberufungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden als sein Stellvertreter.

§ 9

Sitzung des Vorstandes oder der Kommissionen

1. Die Einladungen hierzu erfolgen durch den 1. Vorsitzenden

§ 10

Protokollarische Niederschriften

1. Von der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und in der nächstfolgenden Versammlung bekannt zu geben. Sie sind vom Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Das gleiche gilt auch für die Vorstandssitzungen.

§ 11

Beschlussfassung

1. Bestimmendes Organ im Vereinsgeschehen ist die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse – mit Ausnahme über die Auflösung des Vereins – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausführendes Organ zu den gefassten Beschlüssen ist der Vorstand in der Gesamtheit. Zu erforderlichen Beschlüssen kann die Stimmabgabe in offener oder auch in geheimer Form erfolgen. Wenn eines der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder vorhanden sein muss. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so muss innerhalb drei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmen kann.

2. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt in vollem Umfang der Umweltstiftung WWF – Deutschland, Frankfurt/Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Umwelt-, Pflanzen- und Tierschutz zuzuführen hat, oder es fällt an eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts, die steuerbegünstigt ist, und zwar nur zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Tierschutzes.

§ 13

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die die Mitglieder verursachen, außer bei evtl. Flurschäden, die bei Prüfungen entstehen.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle den Verein betreffende Rechtsbeziehungen 64711 Erbach/Odenwald.